



Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung
Federal Bureau of Maritime Casualty Investigation
Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Untersuchungszwischenbericht
zu dem Untersuchungsbericht 55/15

Sehr schwerer Seeunfall

**Untergang des Fischkutters KRISTINA
am 18. Februar 2015 in der Nordsee**

18. Februar 2016

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit der Seefahrt durch die Untersuchung von Seeunfällen und anderen Vorkommnissen (Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz, SUG) vom 16. Juni 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. März 2012 (BGBl. I S. 483) i. V. m. Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr, veröffentlicht die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung in dem Fall, dass ein Untersuchungsbericht zu einem sehr schweren oder schweren Seeunfall nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Seeunfall erstellt werden kann, innerhalb dieser Frist einen Untersuchungszwischenbericht.

Herausgeber:
Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung
Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg

Direktor: Volker Schellhammer
Tel.: +49 40 3190 8300 Fax.: +49 40 3190 8340
posteingang-bsu@bsh.de www.bsu-bund.de

Zusammenfassung

Am 18. Februar 2015 ging der unter deutscher Flagge fahrende Fischkutter KRISTINA gegen 11:00 Uhr in der Nordsee unter. Das Fischereifahrzeug hatte das Fischereikennzeichen SH 14 und war in Heiligenhafen beheimatet.

Die Besatzung des 16 Meter langen Fischkutters hatte am 18. Februar 2015 gegen 10:00 Uhr mit einem Notruf auf dem UKW-Kanal 16 mitgeteilt, dass es einen Wassereintritt im Fischraum gäbe. Die Besatzung bat deshalb um Unterstützung mit Pumpleistung. Der Kutter befand sich zu diesem Zeitpunkt ca. 50 sm nördlich der westfriesischen Inseln. Das MRCC Bremen übernahm die Einsatzleitung. Das am dichtesten befindliche Fahrzeug war der niederländische Bagger REIMERSWAAL. Er erreichte den Fischkutter, der bereits erheblich tiefer lag, gegen 10:30 Uhr. Um 10:47 Uhr erhielt der Kutter plötzlich eine Schlagseite nach Steuerbord. Daraufhin sprang die dreiköpfige Besatzung in ihren Eintauchanzügen über Bord und entfernte sich schwimmend vom Kutter. Die Besatzung der REIMERSWAAL setzte unmittelbar danach ihr schnelles Bereitschaftsboot aus und nahm die drei Fischer auf. Nur wenig später versank der Kutter.

Die Besatzung der KRISTINA konnte unverletzt am Abend des gleichen Tages in Harlingen an Land gehen.

Da es sich bei der umfassenden Würdigung aller Erkenntnisquellen um einen zeitaufwendigen Prozess handelt, kann die von der Europäischen Union gesetzte und von der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht überführte Jahresfrist zur Veröffentlichung eines Untersuchungsberichtes nach einem sehr schweren oder schweren Seeunfall ohne möglicherweise schwerwiegende Einbußen auf der Ebene der den Bericht prägenden Schlussfolgerungen und Sicherheitsempfehlungen nicht eingehalten werden. Die BSU hat sich daher nach sorgfältiger Abwägung aller maßgeblichen Faktoren und unter der Prämisse, dass die Qualität eines Untersuchungsberichtes Vorrang vor dem terminlichen Aspekt seiner Veröffentlichung haben sollte, zu einer Verschiebung des Veröffentlichungstermins des endgültigen Berichtes und zur Veröffentlichung des in einem solchen Fall zu erstellenden vorstehenden Untersuchungszwischenberichtes entschieden.